

Kanton Aargau
Gemeinde Niederwil



Abwasserreglement

Änderungsindex

Datum	Beschreibung
10.01.2017	Definitive Fassung (Inkrafttreten)

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1	Zweck.....	1
§ 2	Geltungsbereich, Ausnahmen, Übergeordnetes Recht	1
§ 3	Rechtsform, Aufsicht	1
§ 4	Abwasseranlagen, Begriffe	1
§ 5	Aufgaben der Gemeinde	1
§ 6	Gemeindeversammlung.....	2
§ 7	Gemeinderat	2
§ 8	Kanalisationsplanung	2
§ 9	Öffentliche Abwasseranlagen	2
§ 10	Private Abwasseranlagen.....	2
§ 11	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	3
§ 12	Abwasserkataster.....	3
II.	ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT	3
§ 13	Anschlusspflicht	3
§ 14	Anschlussrecht.....	3
§ 15	Bestehende Abwasseranlagen	4
§ 16	Anschlussfrist.....	4
III.	BEWILLIGUNGSVERFAHREN	4
§ 17	Gesuch für private Abwasseranlagen	4
§ 18	Gesuchsunterlagen	4
§ 19	Bestehende Anlagen	4
§ 20	Prüfungskosten	4
§ 21	Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	5
IV.	TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN	5
§ 22	Technische Ausführungsvorschriften	5
§ 23	Abwasser	5
§ 24	Nichtverschmutztes Abwasser, Wenig verschmutztes Abwasser	5
§ 25	Übergangslösungen	6
§ 26	Einleitungsbewilligung	6
§ 27	Landwirtschaftsbetriebe	6
§ 28	Haftung.....	7

V.	ABGABEN	7
VI.	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	7
§ 29	Rechtsschutz, Vollstreckung	7
§ 30	Strafbestimmungen	7
VII.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	8
§ 31	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	8
§ 32	Übergangsbestimmungen.....	8

Abkürzungsverzeichnis

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907*
OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30.03.1911*
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991 (Gewässerschutzgesetz)*
EG UWR	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 04.09.2007 (EG Umweltrecht)*
V EG UWR	Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14.05.2008 (V EG UWR)*
BauV	Bauverordnung vom 25.05.2011*
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 04.12.2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz)*
GG	Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 (Gemeindegesetz)*
GEP	Genereller Entwässerungsplan*
DBVU	Departement Bau, Verkehr und Umwelt
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres

*Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen.

Die Einwohnergemeindeversammlung Niederwil beschliesst, gestützt auf § 23 EG UWR und § 20 Abs. 2 lit. i GG, das nachfolgende Abwasserreglement.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung.
- ² Die Finanzierung wird in einem separaten Reglement geregelt.

§ 2 Geltungsbereich, Ausnahmen, Übergeordnetes Recht

- ¹ Dieses Reglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.
- ² Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.
- ³ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- ⁴ Die Bestimmungen übergeordneter Erlasse bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 3 Rechtsform, Aufsicht

Die Abwasserbeseitigung ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Eigenwirtschaftsbetrieb der Gemeinde Niederwil und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 4 Abwasseranlagen, Begriffe

- ¹ Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.
- ² Die Begriffe sind im Kapitel IV (Technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 5 Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- ² Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- ³ Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.
- ⁴ Die Gemeinde fördert die Versickerung von unverschmutztem Abwasser.

§ 6 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, die Renovierung, die Reparatur und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 7 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§17 EG UWR);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des DBVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 8 Kanalisationsplanung

- ¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete GEP.
- ² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9 Öffentliche Abwasseranlagen

- ¹ Innerhalb der Bauzone werden alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.
- ² Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt des DBVU zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung des DVI in Kraft.
- ³ Das Überbauen von öffentlichen Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10 Private Abwasseranlagen

- ¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum.
- ² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.
- ³ Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und das Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.
- ⁴ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁵ Falls bei ausserordentlichen Verhältnissen Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, sind der Bau, der Betrieb, der Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln.

⁶ Werden mehrere Hausanschlüsse vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

⁷ Private Schmutzwasserleitungen innerhalb einer Grundwasserschutzzone S2 sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

§ 11 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen

¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12 Abwasserkataster

Die Eigentümer von Abwasseranlagen haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen. Die Plannachführung (Leitungskataster) erfolgt im Auftrag und zu Lasten der Gemeinde.

II. ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

§ 13 Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen, wenn dies nach Art. 11 und 12 GSchG vorgesehen ist.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14 Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 24) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15 Bestehende Abwasseranlagen

- ¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
- ² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren.
- ³ Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind gemäss § 34 V EG UWR die privaten Anlagen durch den Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.

§ 16 Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 17 Gesuch für private Abwasseranlagen

- ¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.
- ² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.
- ³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen des DBVU zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18 Gesuchsunterlagen

Die notwendigen Unterlagen für das Baugesuch richten sich nach § 51 BauV.

§ 19 Bestehende Anlagen

Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau beauftragten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in § 17 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es sind jedoch Ausführungspläne abzugeben.

§ 20 Prüfungskosten

Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss kommunaler Bauordnung.

§ 21 Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

¹ Die Vollendung der Anlagen ist der zuständigen Stelle vor dem Eindecken zu melden und die Anlagen sind einzumessen. Diese lässt die Anlagen prüfen und verlangt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

² Die Ausführungsqualität der Anlagen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen in-
nert Monatsfrist der zuständigen Stelle abzugeben.

³ Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

IV. TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

§ 22 Technische Ausführungsvorschriften

¹ Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner «Siedlungsentwässerung» des DBVU, Abteilung für Umwelt (AfU);
- Schweizer Norm SN 592000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
- Ordner «Erhaltung von Kanalisationen» des VSA.

² Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 23 Abwasser

Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.

§ 24 Nichtverschmutztes Abwasser, Wenig verschmutztes Abwasser

¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung;
- 2. Priorität: Einleitung in eine öffentliche Sauberwasserleitung;
- 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention.

Dabei handelt es sich um

a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

b) Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

- 2 Die Versickerung richtet sich nach dem GEP und dem Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.
- 3 Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.
- 4 Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.
 - a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
 - b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe «Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis», herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, BAFU (2000), enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.
- 5 Notwendige bauliche Massnahmen zur Versickerung des Dachwassers bei einem bereits bestehenden Gebäude werden von der Gemeinde finanziell unterstützt.

§ 25 Übergangslösungen

- 1 Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.
- 2 Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 26 Einleitungsbewilligung

- 1 Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).
- 2 Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 27 Landwirtschaftsbetriebe

- 1 Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.
- 2 Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GschG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.
- 3 Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GschG mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 28 Haftung

- ¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.
- ² Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.
- ³ Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.
- ⁴ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. ABGABEN

Siehe separates Finanzierungsreglement.

VI. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 29 Rechtsschutz, Vollstreckung

- ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim DBVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des DBVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- ² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.

§ 30 Strafbestimmungen

- ¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GschG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.
- ² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 GG. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 31 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 28. November 2016 am 10. Januar 2017 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind das Abwasserreglement vom 28. Juni 1985 (inkl. Nachträge) und der Technische Teil vom 12. August 1985 sowie alle übrigen widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 32 Übergangsbestimmungen

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2016.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

Walter Koch

Christian Huber

Inkraftsetzung an der Gemeinderatssitzung vom 16. Januar 2017 per 10. Januar 2017.

NAMENS DES GEMEINDERATES NIEDERWIL AG
Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

Walter Koch

Christian Huber